

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung
Vom 9. November 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 693), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 Abs. 1 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„Die für die Duschen und Umkleiden nach Satz 3 Nr. 4 geltenden Beschränkungen gelten auch für die Nutzung durch Personen, die Sport unter freiem Himmel ausüben.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) ¹Wenn mindestens die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gilt, dann ist in Bezug auf eine Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung in geschlossenen Räumen abweichend von Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 von der dort genannten Person entweder ein Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder ein Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen. ²Absatz 3 sowie § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 und Abs. 7 Satz 5 sind entsprechend anzuwenden; die teilnehmenden, die besuchenden und die dienstleistenden Personen müssen abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 1 keinen Abstand einhalten und außer in den Fällen des § 8 Abs. 7 Satz 5 abweichend von § 4 Abs. 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. ³Im Übrigen sind die Kontaktdaten jeder Besucherin und jedes Besuchers nach § 6 Abs. 1 durch den Verkauf personalisierter Tickets zu erheben und zu dokumentieren; werden für die Veranstaltung keine Tickets ausgegeben, so ist die Kontaktdatennachverfolgung in anderer Weise, möglichst digital, sicherzustellen. ⁴Zudem ist abweichend von Absatz 1 Satz 2 ein Hygienekonzept nach § 11 Abs. 2 vorzulegen.

(6) ¹Wenn die Warnstufe 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gilt, dann ist in Bezug auf eine Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung unter freiem Himmel abweichend von Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 von den dort genannten Personen im Fall einer Testung der Nachweis einer negativen PCR-Testung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorzulegen; Absatz 3 sowie § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ²Die teilnehmende, besuchende oder dienstleistende Person hat eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen; die Regelungen über

1. die Unzulässigkeit von Atemschutzmasken mit Ausatemventil nach § 4 Abs. 1 Satz 3,
2. die Ausnahme für Kinder nach § 4 Abs. 1 Satz 4,
3. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 bis 5 und
4. die Pflicht verantwortlicher Personen nach § 4 Abs. 6 Satz 1

gelten entsprechend. ³Abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 1 und von Satz 2 braucht auch unter freiem Himmel weder ein Abstand eingehalten noch eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen zu werden, wenn an der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen; Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. ⁵Im Übrigen sind die Kontaktdaten jeder Besucherin und jedes Besuchers nach § 6 Abs. 1 durch den Verkauf personalisierter Tickets zu erheben und zu dokumentieren; werden für die Veranstaltung keine Tickets ausgegeben, so ist die Kontaktdatennachverfolgung in anderer Weise, möglichst digital, sicherzustellen. ⁶Zudem ist abweichend von Absatz 1 Satz 2 ein Hygienekonzept nach § 11 Abs. 2 vorzulegen.“

- b) Die Absätze 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

„(8) Die Regelungen nach Absatz 2 und Absatz 6 Satz 1 gelten nicht für Wochenmärkte.

(9) ¹Zulassungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen, die

1. vor dem 25. August 2021 nach § 6 a Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Sätze 5 und 6, Abs. 4 Sätze 5 und 6 sowie Abs. 7 Sätze 5 und 6 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. Mai 2021 (Nds. GVBl. S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 559),
2. vor dem 22. September 2021 nach den am 21. September 2021 geltenden Regelungen dieser Verordnung oder
3. nach dem 21. September 2021 nach den am 10. November 2021 geltenden Regelungen dieser Verordnung

erteilt worden sind, gelten bis zu einem Widerruf fort. ²Anforderungen nach den Regelungen dieser Verordnung, die über die Anforderungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. Mai 2021 (Nds. GVBl. S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 559), hinausgehen, müssen in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 nicht erfüllt werden. ³Anforderungen nach den Regelungen dieser Verordnung, die über die am 21. September 2021 geltenden Anforderungen dieser Verordnung hinausgehen, müssen in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 nicht erfüllt werden. ⁴Anforderungen nach den Regelungen dieser Verordnung, die über die am 10. November 2021 geltenden Anforderungen

dieser Verordnung hinausgehen, müssen in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 nicht erfüllt werden.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„(7) ¹Wenn mindestens die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gilt, dann ist in Bezug auf eine Veranstaltung in geschlossenen Räumen abweichend von Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 von der dort genannten Person entweder ein Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder ein Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen. ²Absatz 3 sowie § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 und Abs. 7 Satz 5 sind entsprechend anzuwenden; die teilnehmenden, die besuchenden und die dienstleistenden Personen müssen abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 1 keinen Abstand einhalten und außer in den Fällen des § 8 Abs. 7 Satz 5 abweichend von § 4 Abs. 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. ³Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist ein Hygienekonzept nach § 11 Abs. 2 vorzulegen.

(8) ¹Wenn die Warnstufe 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gilt, dann ist in Bezug auf eine Veranstaltung unter freiem Himmel abweichend von Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 von den dort genannten Personen im Fall einer Testung der Nachweis einer negativen PCR-Testung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorzulegen; Absatz 4 sowie § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ²Jede Besucherin, jeder Besucher und jede dienstleistende Person hat eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen; die Regelungen über

1. die Unzulässigkeit von Atemschutzmasken mit Ausatemventil nach § 4 Abs. 1 Satz 3,
2. die Ausnahme für Kinder nach § 4 Abs. 1 Satz 4,
3. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 bis 5 und
4. die Pflicht verantwortlicher Personen nach § 4 Abs. 6 Satz 1

gelten entsprechend.“

b) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) ¹Zulassungen für Veranstaltungen, die

1. vor dem 25. August 2021 nach § 6 c der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. Mai 2021 (Nds. GVBl. S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 559),
2. vor dem 22. September 2021 nach den am 21. September 2021 geltenden Regelungen dieser Verordnung oder
3. nach dem 21. September 2021 nach den am 10. November 2021 geltenden Regelungen dieser Verordnung

erteilt worden sind, gelten bis zu einem Widerruf fort. ²Anforderungen nach den Regelungen dieser Verordnung, die über die Anforderungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. Mai 2021 (Nds. GVBl. S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 559), hinausgehen, müssen in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 nicht erfüllt werden. ³Anforderungen nach den Regelungen dieser Verordnung, die über die am 21. September 2021 geltenden Anforderungen dieser Verordnung hinausgehen, müssen in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 nicht erfüllt werden. ⁴Anforderungen nach den Regelungen dieser Verordnung, die über die am 10. November 2021 geltenden Anforderungen dieser Verordnung hinausgehen, müssen in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 nicht erfüllt werden.“

4. § 11 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. unter Berücksichtigung der jeweiligen räumlichen Kapazitäten und örtlichen Gegebenheiten der Vermeidung von größeren Personenansammlungen dienen,“.

bb) Nummer 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „erbracht“ die Worte „und von Personen entgegengenommen“ eingefügt.

c) In Absatz 7 Satz 3 werden nach dem Wort „zulässig“ ein Komma und die Worte „wobei die Besucherinnen und Besucher abweichend von Absatz 3 Satz 1 und § 4 Abs. 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 1 keinen Abstand einhalten müssen“ eingefügt.

5. In § 13 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „einmal je Woche“ durch die Worte „alle zwei Tage“ ersetzt.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 3 bis 5.

b) In Absatz 5 wird das Datum „22. September 2021“ durch das Datum „11. November 2021“ ersetzt.

7. § 17 wird wie folgt geändert

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Beschäftigte in Heimen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 2 NuWG, unterstützenden Wohnformen

für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG und in diesen eingesetzte Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, Praktikantinnen und Praktikanten, ehrenamtlich Tätige, Bundesfreiwilligendienstleistende und Freiwilligendienstleistende haben an jedem Tag, an dem sie in den Einrichtungen oder für die ambulanten Pflegedienste tätig sind, einen Test nach § 7 nachzuweisen; die in Halbsatz 1 genannten Personen, die in Heimen für Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG oder unterstützenden Wohnformen für Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG, in Tagespflegeeinrichtungen nach § 2 Abs. 7 NuWG, in ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs sowie ambulanten Pflegediensten, die Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs erbringen, tätig sind, haben an drei Tagen je Woche, an denen sie in den Einrichtungen oder für die ambulanten Pflegedienste tätig sind, einen Test nach § 7 nachzuweisen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 wird jeweils nach der Angabe „§ 7 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt:

bb) Es wird der folgende Satz 9 angefügt:

„⁹Ein Nachweis über eine Testung nach § 7 ist für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ebenfalls nicht erforderlich.“

8. In § 23 Abs. 1 wird das Datum „10. November 2021“ durch das Datum „8. Dezember 2021“ ersetzt.

Artikel 2

¹Diese Verordnung tritt am 10. November 2021 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nrn. 1 bis 7 am 11. November 2021 in Kraft.

Hannover, den 9. November 2021

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Ministerin

Begründung

I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen

Nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen werden. Hiervon hat das Land Niedersachsen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Gebrauch gemacht und passt die notwendigen Maßnahmen an den Verlauf der Pandemie an. Nach wie vor besteht die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag fort. Die Rechtsverordnung ist nach § 28 a Abs. 5 IfSG mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Die Erkrankung ist sehr infektiös, und zwar nach Schätzungen beginnend etwa ein bis zwei Tage vor Symptombeginn und endend zehn Tage nach Symptombeginn. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich durch respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel (größere Tröpfchen und kleinere Aerosole), die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Der Krankheitsverlauf ist sehr selten nachgewiesen. In Deutschland sind seit dem Ausbruch des Coronavirus SARS-CoV-2 mehr als 4 782 500 Menschen an COVID-19 erkrankt. Es gab mehr als 96 550 Todesfälle (vgl. Täglicher Lagebericht des Robert Koch-Instituts (RKI) zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), veröffentlicht unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Nov_2021/2021-11-08-de.pdf?blob=publicationFile, Stand: 8. November 2021).

Die weltweite Ausbreitung von COVID-19, der durch den Coronavirus SARS-CoV-2 als Krankheitserreger ausgelösten Erkrankung, wurde am 11. März 2020 von der WHO zur Pandemie erklärt. In Deutschland, wie auch im europäischen Ausland, werden praktisch alle Infektionen durch die Delta-Variante (B.1.617.2) verursacht. Andere besorgniserregende SARS-CoV-2 Varianten (VOC) sowie unter Beobachtung stehende Varianten (VOI) werden nur sehr selten nachgewiesen. In Deutschland sind seit dem Ausbruch des Coronavirus SARS-CoV-2 mehr als 4 782 500 Menschen an COVID-19 erkrankt. Es gab mehr als 96 550 Todesfälle (vgl. Täglicher Lagebericht des Robert Koch-Instituts (RKI) zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), veröffentlicht unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Nov_2021/2021-11-08-de.pdf?blob=publicationFile, Stand: 8. November 2021).

Von allen Todesfällen waren ca. 86 Prozent Personen 70 Jahre und älter, der Altersmedian lag bei 83 Jahren. Im Unterschied dazu beträgt der Anteil der über 70-Jährigen an der Gesamtzahl der übermittelten COVID-19-Fälle etwa 12 Prozent (vgl. Wöchentlicher Lagebericht des RKI vom 4. November 2021, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-11-04.pdf?blob=publicationFile).

In Niedersachsen sind aktuell insgesamt etwa 329 600 Menschen infiziert worden, wobei mehr als 6 100 Menschen verstorben sind (vgl. Täglicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), veröffentlicht unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Nov_2021/2021-11-08-de.pdf?blob=publicationFile, Stand: 8. November 2021).

Seit Ende September 2021 zeichnet sich wieder ein ansteigender Trend der 7-Tage-Inzidenz (Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen) in ganz Deutschland und damit auch in Niedersachsen ab, der in den letzten Wochen in allen Altersgruppen sichtbar wurde. Es zeigt sich insbesondere ein sprunghafter Anstieg bei den Hochaltrigen ab 80 Jahren. Die aktuellen Fallzahlen sind deutlich höher als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Bereits am 4. November 2021 hat die Zahl der täglich gemeldeten Neuinfektionen in Deutschland mit 33 949 Neuinfektionen den Höchststand der zweiten Infektionswelle vom 18. Dezember vergangenen Jahres übertroffen. Aktuell (8. November 2021) liegt die bundesweite 7-Tage-Inzidenz bei den Corona-Neuinfektionen mit 201,1 auf dem höchsten, je vom RKI angegebenen Tageswert seit Beginn der Pandemie.

Niedersachsen liegt glücklicherweise aktuell mit der vorherrschenden 7-Tage-Inzidenz von 104,7 unter dem Bundesdurchschnitt (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html, Stand: 8. November 2021). Die Trendlinie ist aber auch hier ansteigend. Dies bestätigt auch der aktuelle 7-Tage R-Wert, also die Reproduktionszahl (Ansteckungsrate), die angibt, wie viele Menschen eine infizierte Person im Durchschnitt ansteckt. Dieser liegt im Bundesdurchschnitt bei 1,13, in Niedersachsen bei 1,06. (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/Nowcasting.html, Stand: 8. November 2021). Da der R-Wert derzeit stetig über 1 liegt, nehmen auch die Fallzahlen kontinuierlich zu.

Ein Blick auf den Indikator „Intensivbetten“ (landesweiter prozentualer Anteil der mit COVID-19-Erkrankten belegten Intensivbetten an der Intensivbettenkapazität) zeigt, dass mit Beginn des Monats November 2021 der Schwellenwert von 5 Prozent zur Warnstufe 1 überschritten wurde. Ein kurzfristiger Rückgang der Zahl der COVID-19-Erkrankten auf den Intensivstationen des Landes ist nicht zu erwarten.

Der Leitindikator, wie durch § 28 a IfSG vorgeschrieben, ist weiterhin die „Hospitalisierung“, welcher sich nach der landesweiten Zahl der Hospitalisierungsfälle mit COVID-19-Erkrankung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner in den letzten sieben Tagen (7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz) bestimmt. Der aktuelle Wert für den Leitindikator „Hospitalisierung“ beträgt 3,9. Hier lässt sich bei mittelfristiger Betrachtung eine leicht steigende Tendenz in Richtung des Schwellenwertes von 6 zur Warnstufe 1 erkennen (vgl. https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html, Stand: 8. November 2021).

Die dargestellte Entwicklung des Leitindikators sowie der weiteren Indikatoren zeigt deutlich, dass sich die Bundesrepublik Deutschland und damit das Land Niedersachsen mitten in der vom RKI prognostizierten vierten Welle der COVID-19-Pandemie befindet. Das RKI beschreibt die Entwicklung der Lage im aktuellen Wochenbericht als besorgniserregend. Es ist zu befürchten, dass es zu einer weiteren Zunahme schwerer Erkrankungen und Todesfälle kommen wird und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten überschritten werden können, sofern nicht rasch allgemeine, nichtpharmakologische Maßnahmen (AHA+L) zu einer deutlichen Reduktion der Übertragungen führen.

Auch die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) betrachtet mit großer Sorge die äußerst dynamische Corona-Infektionslage in ganz Deutschland und die enorme Belastung der Krankenhäuser und des Gesundheitswesens insgesamt durch COVID-Patienten. In der gemeinsamen Erklärung vom 4./5. November 2021 zur aktuellen pandemischen Lage sprechen sich die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder für wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie aus, die

vor allem die Ungeimpften in den Blick nehmen und konsequentere Zugangsbeschränkungen und Nachweis- und Kontrollpflichten vorsehen. Der Schutz vulnerabler Gruppen vor allem in den Alten- und Pflegeheimen und von hochbetagten und vorerkrankten Menschen soll hierbei höchste Priorität genießen (vgl. Beschluss der Sonder-GMK vom 4./5. November 2021, TOP 1, <https://www.gmkonline.de/Beschluesse.html?id=1152&jahr=2021>, Stand: 8. November 2021).

Das Ziel der Anstrengungen des Landes Niedersachsen und dessen infektionspräventiven Schutzmaßnahmen muss es nun sein, die Infektionszahlen nachhaltig zu senken und im Anschluss möglichst niedrig zu halten, insbesondere um schwere Erkrankungen und Todesfälle zu minimieren. Die Gesamtsituation des Öffentlichen Gesundheitssystems darf hierbei nicht unberücksichtigt bleiben. Wichtig bleibt die Minimierung der Krankheitslast, die Verfügbarkeit von ausreichend medizinischen Kapazitäten zur Versorgung der Bevölkerung, eine Reduktion der langfristigen durch Long-COVID verursachten Folgen sowie der non-COVID-19 Patienten (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Downloads/Vorbereitung-Herbst-Winter-Aktualisierung.pdf?__blob=publicationFile, Stand: 22. September 2021).

Die Immunität in der Bevölkerung bleibt der beste Schutz vor einer erhöhten Infektionsdynamik. Alle Impfstoffe, die zurzeit in Deutschland zur Verfügung stehen, schützen nach derzeitigem Erkenntnisstand bei vollständiger Impfung wirksam vor einer schweren Erkrankung. Das Land Niedersachsen strebt daher eine bereichs- und bevölkerungsgruppenübergreifend hohe Impfquote an und intensiviert aus diesem Grund fortlaufend seine Impfkampagne, insbesondere in Bezug auf die Auffrischimpfung.

Niedersachsen weist im Bundesvergleich eine gute Impfquote aus, auch wenn der Anteil geimpfter Personen in den letzten Wochen kaum noch gestiegen ist. Bis einschließlich den 7. November 2021 sind rund 82,8 Prozent aller Niedersächsinnen und Niedersachsen über 18 Jahren mindestens einmal, rund 79,5 Prozent bereits vollständig geimpft. In der Altersgruppe der 12- bis 17-Jährigen liegt die Quote der vollständig Geimpften bei 49,3 Prozent. In der Gruppe der 18- bis 59-Jährigen liegt sie bei 74,9 Prozent. Von den Personen über 60 Jahren sind hingegen bereits 87,9 Prozent vollständig geimpft. Für Kinder unter 12 Jahren ist bisher noch kein Impfstoff zugelassen. 3 Prozent der niedersächsischen Bevölkerung haben bereits eine Auffrischimpfung erhalten (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Impfquotenmonitoring.html;jsessionid=479BF35FF7F1E3C0A9FDF376344D788C.internet072?nn=13490888, Stand: 8. November 2021).

Bei kumulierter Betrachtung der Impfquote aller vollständig in Niedersachsen geimpften Personen von 68,8 Prozent bedeutet dies, dass weiterhin mindestens 25 Prozent der Niedersächsinnen und Niedersachsen nicht oder nur einmal gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 geimpft sind. Wie die GMK zutreffend festgestellt hat, ist ein Teil der Bevölkerung weiterhin ungeimpft, obwohl diese eine nachhaltige Wirkung zeigt und viele Infektionen und schwere Verläufe verhindert. Auch vor diesem Hintergrund nimmt die „Pandemie der Ungeimpften“ eine große, nicht mehr hinnehmbare Dynamik an (vgl. Beschluss der Sonder-GMK vom 4./5. November 2021, TOP 1, <https://www.gmkonline.de/Beschluesse.html?id=1152&jahr=2021>, Stand: 8. November 2021).

Das RKI schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt wieder als **sehr hoch** ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als **moderat** eingeschätzt, steigt aber mit zunehmenden Infektionszahlen an. Hierbei handelt es sich im Vergleich zur vorherigen Risikobewertung zu COVID-19 des RKI um eine deutliche Verschärfung. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html, Stand: 4. November 2021).

Mit der aktuellen niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) wird der zuvor dargestellten Gefährdungslage weiterhin in geeignetem, erforderlichem und angemessenem Umfang begegnet. Auch den aktuellen Beschlüssen der GMK (TOP 1 der Sonder-GMK vom 4./5. November 2021) wird damit Rechnung getragen. Hierdurch wird auch weiterhin ein fairer Ausgleich zwischen dem Allgemeininteresse des Infektionsschutzes, welches dem Schutze von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems dient, einerseits, und dem Recht der Bürgerinnen und Bürger an der uneingeschränkten Wahrnehmung ihrer Freiheitsrechte, andererseits, ermöglicht.

In der Verordnung treffen die Basisschutzmaßnahmen AHA+A+L (Abstand, Hygiene, Alltag mit Maske, Corona-Warn App, Lüften) auf besondere Schutzmaßnahmen für vulnerable Bereiche oder Settings mit den höchsten Transmissionswahrscheinlichkeiten. Durch dieses Maßnahmenpaket, gegossen in ein flexibles, sowie auch lokale Indikatoren berücksichtigendes Warnstufenmodell, ist das Land Niedersachsen in der Lage der vierten Infektionswelle wirksam und lageangepasst zu begegnen.

Mithilfe verschärfter 3-G-Regelungen (Zutrittsbeschränkungen auf geimpfte, genesene und getestete Personen) mit PCR-Testpflicht für Ungeimpfte und verpflichtenden 2-G-Regelungen (Zutrittsbeschränkungen auf geimpfte und genesene Personen) in den höheren Warnstufen 2 und 3 wird der besonders schutzbedürftige ungeimpfte Teil der Bevölkerung, welcher den Impfschutz weiterhin ablehnt bzw. für den noch keine allgemeinen Impfeempfehlungen vorliegen, in geeigneter und angemessener Weise geschützt. Dies gilt auch für die besonders schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen, die zwar bereits geimpft, aber zur Aufrechterhaltung ihrer Immunität auf eine Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung) angewiesen sind.

Die nach wie vor bestehende weltweite epidemiologische Gefahrenlage gebietet ein Vorgehen, das grundrechtseinschränkende Schutzmaßnahmen in Abwägung zur wirtschaftlichen und sozialverträglichen Folgewirkung erfordert und dabei den höchstmöglichen Schutz für die Bevölkerung bietet. Die Regelungen zielen darauf ab, dass unter Anwendung des Warnstufensystems der §§ 2 und 3 ein dem aktuellen Infektionsgeschehen angepasster Lebensalltag stattfinden kann.

Daher ist eine verlängerte Geltungsdauer der Verordnung über die bisherige Geltungsdauer hinaus, nämlich bis einschließlich den 8. Dezember 2021 (vgl. § 23) angezeigt.

Mit der aktuellen Veränderungsänderung tritt insoweit eine wesentliche Änderung ein, als dass in einigen Bereichen dieselben Regelungen für die Warnstufen 2 und 3 gelten, während es bislang unterschiedlich strenge Regelungen für die jeweiligen Warnstufen gab. Dies betrifft die §§ 10, 11 und 12, also die Regelungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, für Großveranstaltungen und für Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen.

Mit den Änderungen im § 17 wird die Pflicht zur Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 auf eine tägliche Testpflicht für die nicht geimpften Beschäftigten und andere nicht geimpfte Personen, die in unterstützenden Wohnformen für ältere und pflegebedürftige Menschen tätig sind, erweitert.

Auch die Testfrequenz für in der Produktion eingesetzte Personen in Schlacht- und Zerlegebetriebe wird auf einen Zwei-Tage-Abstand erhöht, weshalb eine Anpassung im § 13 Abs. 3 erfolgte.

Weiterhin erfolgen einige Klarstellungen und redaktionelle Anpassungen in den §§ 8, 11, 11 b, 15 und 16.

II. Die Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 8 Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und zu Einrichtungen und der Inanspruchnahme von Leistungen):

In § 8 Abs. 1 betreffend 3-G-Regelungen für bestimmte Lebensbereiche wird Satz 4 hinzugefügt. Die von den 3-G-Beschränkungen betroffenen Lebensbereiche sind in Satz 3 des Absatzes 1 aufgezählt. § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 begründet eine 3-G-Regelung für die Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und ähnlichen Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen sowie der jeweiligen Duschen und Umkleiden. Mit dem hinzugefügten Satz 4 erfolgt nunmehr die Klarstellung, dass die für die Duschen und Umkleiden nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 geltenden Beschränkungen auch für die Nutzung durch Personen gelten, die Sport unter freiem Himmel ausüben. Personen, die Sport unter freiem Himmel ausüben, unterliegen also für die Nutzung von Duschen und Umkleiden denselben Beschränkungen wie Personen, die Sportanlagen in geschlossenen Räumen nutzen.

Zu Nummer 2 (§ 10 Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern):

Zu Buchstabe a:

Mit dieser Regelung werden die Absätze 5 und 6 der Verordnung neu gefasst.

Absatz 5 beinhaltet bislang nur Regelungen für den Fall der Feststellung der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt. Die bislang nur für die Warnstufe 2 bezogenen Regelungen in Absatz 5 sind nunmehr auch auf die übrigen Warnstufen (1 und 3) erstreckt worden. Satz 1 in Absatz 5 besagt, dass in Bezug auf eine Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung in geschlossenen Räumen abweichend von Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 von der dort genannten Person entweder ein Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder ein Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen ist. Satz 1 enthält also eine verpflichtende 2-G-Regelung für Sitzungen, Zusammenkünfte oder Veranstaltungen in geschlossenen Räumen in den Warnstufen 1, 2 und 3. Satz 2 des Absatzes 5 verweist auf die entsprechende Anwendung von Absatz 3 sowie § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 und Abs. 7 Satz 5; die teilnehmenden, die besuchenden und die dienstleistenden Personen müssen abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 1 keinen Abstand einhalten und außer in den Fällen des § 8 Abs. 7 Satz 5 abweichend von § 4 Abs. 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist ein Hygienekonzept nach § 11 Abs. 2 vorzulegen (Satz 3).

Mit der Regelung wird darüber hinaus Absatz 6 neu gefasst. Absatz 6 regelt nach wie vor nur Vorgaben für den Fall der Geltung der Warnstufe 3. Anders als in der bisherigen Fassung bezieht sich die Regelung nur auf Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen unter freiem Himmel. Die Vorgaben für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ergeben sich nunmehr auch in der Warnstufe 3 aus Absatz 5. Satz 1 des Absatzes 6 in der neuen Fassung besagt, dass in Bezug auf eine Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung unter freiem Himmel abweichend von Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 von den dort genannten Personen im Fall einer Testung der Nachweis einer negativen PCR-Testung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorzulegen ist; Absatz 3 sowie § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Satz 1 beinhaltet somit Vorgaben für eine verpflichtende 3-G-Regelung für Sitzungen, Zusammenkünfte oder Veranstaltungen unter freiem Himmel bei Geltung der Warnstufe 3, wobei aber insoweit abweichend von Absatz 2 Satz 1 im Fall der Testung der Nachweis eines negativen PCR-Tests verlangt wird. Diese Vorgaben entsprechen der bisherigen Regelung. Dies gilt auch für die nachfolgenden Sätze 2 bis 6.

Zu Buchstabe b:

Unter Buchstabe b erfolgen Änderungen in § 10 Abs. 8 und Abs. 9.

Infolge der Änderungen in den Absätzen 5 und 6 ist eine redaktionelle Anpassung der Regelung in Absatz 8 betreffend die Ausnahmeregelung für Wochenmärkte erforderlich geworden. Die Erwähnung des Absatzes 5 Satz 2 entfällt durch die nun erfolgte Streichung des betreffenden Absatzes. Der Verweis auf Absatz 6 war infolge der Änderungen in diesem Absatz redaktionell anzupassen.

Mit einer weiteren Regelung wird Nummer 3 in Absatz 9 Satz 1 hinzugefügt, wonach die Zulassungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen, die nach dem 21. September 2021 nach den am 10. November 2021 geltenden Regelungen der Verordnung erteilt worden sind, bis zu einem Widerruf fortgelten. Diese Zulassungen genießen damit Bestandsschutz. Satz 4 ist neu hinzugefügt worden. Er besagt, dass Anforderungen nach den Regelungen dieser Verordnung, die über die am 10. November 2021 geltenden Anforderungen hinausgehen, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 nicht erfüllt werden müssen. Damit gilt insoweit Vertrauensschutz.

Zu Nummer 3 (§ 11 Großveranstaltungen):

Zu Buchstabe a:

Mit dieser Regelung werden die Absätze 7 und 8 in § 11 neu gefasst.

Absatz 7 beinhaltet bislang nur Regelungen für den Fall der Feststellung der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt. Die bislang nur in der Warnstufe 2 geltenden Regelungen in Absatz 7 sind nunmehr auch auf die übrigen Warnstufen (1 und 3) erstreckt worden. Satz 1 in Absatz 7 besagt nun, dass, wenn mindestens die Warnstufe 1 gilt, in Bezug auf eine Veranstaltung in geschlossenen Räumen abweichend von Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 von der dort genannten Person entweder ein Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder ein Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen ist. Satz 1 enthält also eine verpflichtende 2-G-Regelung für Großveranstaltungen in geschlossenen Räumen in den Warnstufen 1, 2 und 3. Satz 2 verweist auf die entsprechende Anwendung von Absatz 3 sowie § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 und Abs. 7 Satz 5; die teilnehmenden, die besuchenden und die dienstleistenden Personen müssen abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 1 keinen Abstand einhalten und außer in den Fällen des

§ 8 Abs. 7 Satz 5 abweichend von § 4 Abs. 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist ein Hygienekonzept nach § 11 Abs. 2 vorzulegen (Satz 3).

Mit der Regelung wird darüber hinaus auch Absatz 8 neu gefasst. Absatz 8 regelt nach wie vor nur Vorgaben für den Fall der Geltung der Warnstufe 3. Anders als in der bisherigen Fassung bezieht sich die Regelung nur auf Großveranstaltungen unter freiem Himmel. Die Vorgaben für Großveranstaltungen in geschlossenen Räumen ergeben sich nunmehr auch in der Warnstufe 3 aus Absatz 7. Satz 1 des Absatzes 8 in der neuen Fassung besagt, dass in Bezug auf eine Großveranstaltung unter freiem Himmel abweichend von Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 von den dort genannten Personen im Fall einer Testung der Nachweis einer negativen PCR-Testung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorzulegen ist; § 11 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Satz 1 beinhaltet somit Vorgaben für eine verpflichtende 3-G-Regelung für Großveranstaltungen unter freiem Himmel bei Geltung der Warnstufe 3, wobei aber insoweit abweichend von Absatz 3 Satz 1 im Fall der Testung der Nachweis eines negativen PCR-Tests verlangt wird. Diese Vorgaben entsprechen für Großveranstaltungen unter freiem Himmel in der Warnstufe 3 der bisherigen Regelung. Dies gilt auch für den nachfolgenden Satz 2.

Zu Buchstabe b:

Mit dieser Regelung wird Nummer 3 in Absatz 10 Satz 1 hinzugefügt, wonach die Zulassungen für Veranstaltungen, die nach dem 21. September 2021 nach den am 10. November 2021 geltenden Regelungen erteilt worden sind, bis zu einem Widerruf fortgelten. Diese Zulassungen genießen damit Bestandsschutz. Satz 4 ist neu hinzugefügt worden. Er besagt, dass Anforderungen nach den Regelungen dieser Verordnung, die über die am 10. November 2021 geltenden Anforderungen hinausgehen, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 nicht erfüllt werden müssen. Damit gilt insoweit Vertrauensschutz.

Zu Nummer 4 (§ 11 b Herbstmärkte, Weihnachtsmärkte):

Zu Buchstabe a:

Mit dieser Regelung werden die bisherigen Nummern 1 und 2 in § 11 b Abs. 4 Satz 1 durch die neue Nummer 1 ersetzt. Nach den Nummern 1 und 2 hatte die Betreiberin oder der Betreiber des Herbst- oder Weihnachtsmarktes bislang ein Hygienekonzept zu erstellen, in welchem Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorzusehen waren, die unter anderem die Zahl von Besucherinnen und Besuchern des Herbst- oder Weihnachtsmarktes basierend auf den jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern konnten (Nummer 1) sowie in welchem sie die Abstände zwischen den Marktständen auf der Grundlage der jeweiligen örtlichen Gegebenheit derart festlegen konnten, dass größere Personenansammlungen vermieden werden konnten (Nummer 2). Nunmehr werden diese beiden Ziffern durch die Regelung in Nummer 1 ersetzt, wonach in dem Hygienekonzept insbesondere, soweit es der Größe des Herbst- oder Weihnachtsmarktes angemessen ist, Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorzusehen sind, die unter Berücksichtigung der jeweiligen räumlichen Kapazitäten und örtlichen Gegebenheiten der Vermeidung von größeren Personenansammlungen dienen. Diese Neuregelung dient der Vereinfachung und Übersichtlichkeit bei den Anforderungen für das vorzulegende Hygienekonzept.

Zu Buchstabe b:

Mit dieser Regelung in Absatz 5 Satz 1 erfolgt mit einem Zusatz eine Klarstellung über ihren Inhalt. Wie bislang lautet die Regelung dahingehend, dass Bewirtschaftungsleistungen und Leistungen von Fahrgeschäften auf einem Herbst- oder Weihnachtsmarkt nur gegenüber Personen erbracht werden dürfen, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV), einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über einen negative Testung nach § 7 verfügen (berechtigte Personen, 3-G-Regelung). Ergänzend wird nunmehr durch den Zusatz „und von Personen entgegengenommen“ klargestellt, dass Bewirtschaftungsleistungen und Leistungen von Fahrgeschäften auch nur von Personen in Anspruch genommen werden dürfen, die zu dem Kreis der berechtigten Personen gehören. Insofern erfolgt eine deutlichere Regelung darüber, dass nur diejenigen, die über einen der genannten Berechtigungsnachweise verfügen, die fraglichen Leistungen entgegennehmen dürfen. Die Weitergabe einer Bewirtschaftungsleistung oder des Rechts zur Nutzung von Fahrgeschäften von nach dieser Regelung berechtigten Personen an nicht berechnigte Personen ist damit auf Herbst- und Weihnachtsmärkten ausdrücklich untersagt.

Zu Buchstabe c:

Diese Änderung betrifft Absatz 7 Satz 3. Absatz 7 des § 11 b regelt freiwillige und verpflichtende 2-G-Regelungen auf Herbst- und Weihnachtsmärkten. Satz 3 dieses Absatzes sah bislang nur vor, dass bei Geltung einer 2-G-Regelung die Erbringung und Entgegennahme von Bewirtschaftungsleistungen auch in allseitig geschlossenen Räumen zulässig ist. Nunmehr wird diese Regelung um den Zusatz ergänzt, dass die Besucherinnen und Besucher hierbei abweichend von Absatz 3 Satz 1 und § 4 Abs. 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 1 keinen Abstand einhalten müssen. Die Besucherinnen und Besucher sind in diesem Fall also von den genannten Verpflichtungen über das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und den einzuhaltenen Mindestabstand (1,5 Meter) befreit. Insoweit handelt es sich um eine Klarstellung der Rechtsfolgen bei Geltung von 2-G-Regelungen.

Zu Nummer 5 (§ 13 Regelungen für die Beschäftigung von Personen in bestimmten Betrieben):

Mit weiter steigenden täglichen Neuinfektionen an dem Coronavirus SARS-CoV-2 und einer weiter steigenden 7-Tage-Inzidenz wird die Lage zunehmend dramatischer, wie auch durch die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) in ihren Beschlüssen vom 4./5. November 2021 festgestellt. Auch das Covid-19-Ausbruchsgeschehen der Schlacht- und Zerlegebetrieben in Niedersachsen hat deutlich zugenommen. Die bisherige Testpflicht im Umfang von einer wöchentlichen Testung reicht daher zur Reduzierung des Ausbruchsgeschehens nicht mehr aus.

Eine Erhöhung der Testfrequenz im Zwei-Tage-Abstand für Schlacht- und Zerlegebetriebe wurde bereits durch eine fachaufsichtliche Weisung an vereinzelte Landkreise in Niedersachsen durch das niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung angeordnet.

Die Testfrequenz soll nun auch für die übrigen Schlacht- und Zerlegebetriebe in ganz Niedersachsen erhöht und somit harmonisiert werden.

Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, um den Weiterbetrieb der Unternehmen perspektivisch zu sichern und deshalb angemessen, um dessen beschäftigte Personen eines Bereiches mit einem deutlich erhöhtem Übertragungsrisiko zu schützen.

Es dürfen demnach nur noch Personen in der Produktion eingesetzt werden, die mindestens alle zwei Tage auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind und dabei ein negatives Testergebnis haben.

Die weiteren Regelungen des § 13 Abs. 3, insbesondere zur Ausgestaltung der Testverpflichtung und dessen Ausnahmen, gelten unverändert fort.

Zu Nummer 6 (§ 16 Schulen):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Mit Absatz 3 Satz 3 wurde zur Absicherung des Präsenzbetriebes an Schulen nach den Herbstferien 2021 die Testfrequenz für Schülerinnen und Schüler und das Personal an Schulen vorübergehend erhöht. Da die Herbstferien am 29. Oktober 2021 endeten, haben die ersten fünf Schultage nach den Herbstferien bereits stattgefunden.

Die auf einen bestimmten Zeitraum bezogene Regelung wird wegen Zeitablauf nicht mehr gebracht und daher gestrichen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Streichung des Satzes 3 im Absatz 3 des § 16 der niedersächsischen Corona-Verordnung hat eine redaktionelle Anpassung zur Folge, dass die bisherigen Sätze 4 bis 6 zu den Sätzen 3 bis 5 werden.

Zu Buchstabe b:

Der „Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule“ wurde aktualisiert. Damit einhergehend ist eine redaktionelle Folgeanpassung des Verordnungstextes im Absatz 5 erforderlich.

Zu Nummer 7 (§ 17 Heime, unterstützende Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege und Angebote zur Unterstützung im Alltag):

Zu Buchstabe a:

Mit weiter steigenden täglichen Neuinfektionen an dem Coronavirus SARS-CoV-2 und einer weiter steigenden 7-Tage-Inzidenz wird die Lage zunehmend dramatischer, wie auch durch die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) in ihren Beschlüssen vom 4./5. November 2021 festgestellt. Gleichzeitig ist ein erneuter Anstieg von SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in Heimen für ältere und pflegebedürftige Menschen gemäß § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen zu verzeichnen, obwohl die überwiegende Mehrheit der Bewohnerinnen und Bewohner gegen COVID-19-Infektionen geimpft ist. Unter den Bewohnerinnen und Bewohnern kommt es vermehrt zu Infektionsgeschehen. Wie im Beschluss der Sonder-GMK vom 4./5. November 2021 ausgeführt, genießt der Schutz vulnerabler Gruppen vor allem in den Alten- und Pflegeheimen und von hochbetagten und vorerkrankten Menschen höchste Priorität bei der wirksamen Bekämpfung der Corona-Pandemie. Um die besonders schutzbedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner, etwa von Heimen, wieder verstärkt vor Infektionen zu schützen, ist eine Erweiterung der Pflicht zur Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 auf eine tägliche Testpflicht für die nicht geimpften Beschäftigten und andere nicht geimpfte Personen, die in unterstützenden Wohnformen für ältere und pflegebedürftige Menschen tätig sind, daher gerechtfertigt.

Zu Buchstabe b:

Mit dem neuen Satz wird klargestellt, dass Kinder und Jugendliche, die die Einrichtungen betreten wollen, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres keinen Nachweis über eine Testung nach § 7 vorlegen müssen.

Zu Nummer 8 (§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Es wird das Außerkrafttreten der Niedersächsischen Corona-Verordnung geregelt. Die Geltungsdauer der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 wird verlängert, sie tritt nun mit Ablauf des 8. Dezember 2021 außer Kraft.

Das Außerkrafttreten der Verordnung wird unter Beachtung der Anforderungen des § 28 a Abs. 5 Satz 2 IfSG geregelt. Demnach sind Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28 a Abs. 1 IfSG erlassen werden, mit einer allgemeinen Begründung zu versehen und zeitlich zu befristen. Die Geltungsdauer beträgt grundsätzlich vier Wochen, sie kann verlängert werden.

Eine verlängerte Geltungsdauer der Verordnung über die bisherige Geltungsdauer bis einschließlich den 8. Dezember 2021 ist hier angezeigt. Die Verordnung sieht für die unterschiedlichen Entwicklungen des Infektionsgeschehens und der Belastung des Gesundheitssystems jeweils unterschiedliche Warnstufen bzw. auch die Nichtanwendung von Warnstufen und daraus folgend unterschiedliche Schutzmaßnahmen vor. Dadurch ist sichergestellt, dass die Maßnahmen auch bei veränderten Rahmenbedingungen weiterhin verhältnismäßig bleiben. Gleichzeitig wird Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmerinnen und Unternehmern eine höhere Planungssicherheit - insbesondere hinsichtlich der anstehenden Vorweihnachtszeit - gegeben. Auf Abschnitt I dieser Begründung betreffend Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen wird verwiesen.

Das RKI schätzt in seinem aktuellen wöchentlichen Lagebericht vom 4. November 2021 die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt wieder als sehr hoch ein. Die Risikobewertung des RKI wurde damit deutlich verschärft. Es ist daher erforderlich und auch angemessen, insbesondere ungeimpfte und nicht genesene Personen mittels infektionspräventiver Schutzmaßnahmen vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen in Deutschland vorherrschende deutlich ansteckendere Virusvariante „Delta“ zu schützen und damit einhergehend dem weiteren Anstieg der Infektionszahlen in Niedersachsen und einer Gefährdung der öffentlichen Gesundheitsversorgung entgegenzuwirken.

Diese aktuelle Entwicklung der Lage ist sehr besorgniserregend und es ist zu befürchten, dass es zu einer weiteren Zunahme schwerer Erkrankungen und Todesfälle kommen wird und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten überschritten werden könnten.

Es wird daher auch weiterhin seitens des RKI dringend empfohlen, unabhängig vom Impf-, Genesenen- oder Teststatus das grundsätzliche Infektionsrisiko und den eigenen Beitrag zur Verbreitung von SARS-CoV-2 zu reduzieren. Es bleibt aber weiterhin nicht gerechtfertigt und auch nicht verhältnismäßig, identische Grundrechtseinschränkungen für geimpfte und genesene Personen zu verordnen und solche Personen, die keine Immunität gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 besitzen.

Es zeigt sich deutlich, dass sich die Bundesrepublik Deutschland und damit auch das Land Niedersachsen mitten in der vom RKI prognostizierten vierten Welle der COVID-19-Pandemie befindet.

Die geltenden Schutzmaßnahmen, durch die je nach Warnstufe und zum Teil auch nach den Inzidenzwerten auf die jeweilige Infektionslage unterschiedlich reagiert wird, müssen aus diesen Gründen auch in den nächsten Wochen erhalten bleiben.

Während der fortwährenden Geltungsdauer der Verordnung erfolgt eine sorgfältige und laufende Überwachung des Infektionsgeschehens sowie eine regelmäßige Überprüfung, ob die Maßnahmen weiterhin erforderlich sind.

Eine Neuanpassung der Verordnungslage auch vor dem 8. Dezember 2021 bleibt jederzeit möglich. Dies erscheint insbesondere dann erforderlich, wenn der Deutsche Bundestag das Fortbestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Sinne des § 5 Abs. 1 IfSG nicht erneut feststellt und diese somit mit Ablauf des 24. November 2021 ausläuft.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 setzt das Inkrafttreten der Verordnung auf den 10. November 2021 fest. Hiervon abweichend treten die Nummern 1 bis 8 des Artikels 1 der Verordnung am 11. November 2021 in Kraft.